

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Gütern und Hardware zum Zwecke des Weitervertriebs

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Gütern sowie von Hardwareprodukten einschliesslich der Begleitsoftware (zu Hardwareprodukten dazugehörige Betriebs- und Applikationssoftware) zum Zwecke des direkten oder indirekten Weitervertriebs an den Endkunden.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein Angebot einreicht.

### 2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von cablex ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin. Zudem weist der Verkäufer auf die im Leistungsgegenstand enthaltene Software von Dritten hin.

2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an während vier Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich cablex oder der Verkäufer unter Vorbehalt der Bindungsfrist gemäss Ziffer 2.3 ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 3 Dokumentation

3.1 Der Verkäufer liefert cablex für den Betrieb eine vollständige, kopierbare Dokumentation (in Papierform oder digital) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

3.2 cablex darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden und namentlich die für den Endkunden bestimmte Dokumentation an diesen weitergeben.

### 4 Ausbildung

Der Verkäufer übernimmt eine erste Instruktion des Personals von cablex und des Endkunden. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

### 5 Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware

5.1 Die Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware verbleiben dem Verkäufer oder Dritten. Soweit die Immaterialgüterrechte Dritten zustehen, garantiert der Verkäufer, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

5.2 cablex erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Begleitsoftware. cablex hat alle für den Weitervertrieb notwendigen Vertriebsrechte, insbesondere das Recht zur Sublizenzierung an den Endkunden, damit dieser insbesondere das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Software auf der im Kundenvertrag von cablex bezeichneten Hardware und ihren Nachfolgesystemen hat. Die Begleitsoftware und die daran bestehenden Rechte und Pflichten können nur zusammen mit den Hardwareprodukten übertragen werden.

### 6 Verletzung von Immaterialgüterrechten

6.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ab. cablex bzw. der Endkunde geben solche Forderungen dem Verkäufer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlassen ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Verkäufer sämtliche cablex und dem Endkunden entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

6.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so hat der Verkäufer die Wahl, cablex bzw. dem Endkunden das Recht zu verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten zu benutzen, den Kaufgegenstand oder die Begleitsoftware durch andere zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen.

### 7 Vergütung

7.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

7.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

7.3 Gewährt der Verkäufer auf seinen Leistungen Rabatte und tätigen mehrere Gesellschaften der Swisscom Gruppe gleichartige Beschaffungen, so werden für die Berechnung der Rabatte sämtliche Leistungen des Verkäufers an Gesellschaften der Swisscom Gruppe zusammengezählt.

7.4 Die Vergütung wird mit der Prüfung, spätestens aber **60 Tage** nach Ablieferung bzw. Installation fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Verkäufer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet cablex innert **60 Tagen** nach Erhalt der Rechnung.

7.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann cablex vom Verkäufer Sicherstellungen verlangen.

7.6 Gewährt der Verkäufer Dritten vor der Ablieferung des Kaufgegenstandes für vergleichbare Qualität und Mengen in einem vergleichbaren Umfeld bessere Preise oder Bedingungen, teilt der Verkäufer dies cablex mit und setzt die vereinbarte Vergütung entsprechend herab.

## 8 Geheimhaltung

8.1 Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten) sicher. cablex kann vertrauliche Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe verwenden und gewährleistet die vertrauliche Behandlung durch die Swisscom Gruppe. Soweit für den Vertrieb und die Vertragserstellung gegenüber dem Endkunden notwendig, kann cablex vertrauliche Tatsachen unter Auferlegung der gleichen Geheimhaltungsverpflichtung an diesen weitergeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm der geschützte Vertragspartner zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der andere Vertragspartner dies zu vertreten hat;
- dem anderen Vertragspartner durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- vom anderen Vertragspartner selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen des geschützten Vertragspartners zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

8.3 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

8.4 Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

**8.5 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet er dem anderen Vertragspartner eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 50'000.– je Fall. Diese Zahlung befreit den Vertragspartner nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 9 Ablieferung und Installation

9.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes inklusive allfälliger Begleitsoftware erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von cablex bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort.

9.2 Der Verkäufer zeigt cablex sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Ablieferung gefährden. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten und Unterlieferanten.

9.3 Wünscht cablex die Installation des Kaufgegenstandes, gibt sie dies in der Offertanfrage bekannt.

9.4 cablex gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten des Endkunden und sorgt nach Absprache mit dem Verkäufer und dem Endkunden für die notwendige Stromversorgung sowie für die notwendigen Netzwerkanschlüsse und Materialräume.

9.5 Der Verkäufer hält sich an die betrieblichen Vorschriften von cablex bzw. des Endkunden, insbesondere an die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.

## 10 Prüfung

10.1 cablex prüft den Kaufgegenstand inklusive allfälliger Begleitsoftware innert 30 Tagen nach der Ablieferung. Bei einer Installation durch den Verkäufer beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation. cablex oder der Endkunde zeigt dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.

10.2 Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen nach ihrer Entdeckung dem Verkäufer innert 20 Tagen schriftlich angezeigt werden.

## 11 Verzug

11.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Ohne gegenteilige Erklärung von cablex bleibt der Verkäufer auch nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

**11.2 Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese Zahlung wird pro Verspätungstag auf 0,2% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens auf 10% der gesamten Vergütung, festgesetzt. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Verkäufer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 12 Gewährleistung

12.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche cablex auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.

12.2 Liegt ein Mangel vor, hat cablex die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.

12.3 Die Mängelrechte verjähren innert zwei Jahren seit der Ablieferung. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.

### **13 Haftung**

13.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung.

13.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Verkäufer für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Ereignis beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

13.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag beschränkt auf 20% der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

13.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterteilern wie für ihr eigenes.

13.5 Insgesamt ist die Haftung pro Vertrag beschränkt auf die Höhe der gesamten Vergütung; die Haftungsbeschränkung beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.–.

13.6 Die Haftung für Personenschäden und für die Verletzung von Immaterialgüterrechten ist unbegrenzt.

### **14 Wartung und Pflege, Investitionsschutz**

14.1 Der Verkäufer gewährleistet cablex während mindestens drei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Wartung der Hardware und die Pflege der Begleitsoftware sowie die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen gemäss den AGB von cablex für die Wartung von Hardware und die Pflege von Software. Zudem ermöglicht er cablex vor der Lieferungseinstellung die Deckung des Allzeit-Bedarfs. Abweichende Fristen sind in der Vertragsurkunde vorzusehen.

14.2 Falls der Verkäufer die Pflege der Begleitsoftware (infolge von Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen) nicht mehr selber oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann cablex die Pflege der Begleitsoftware selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. In diesem Fall ist cablex ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode zuzugreifen und diesen zu nutzen, soweit es für die Pflege der Begleitsoftware nötig ist. cablex kann jederzeit verlangen, dass zur Absicherung dieser Verpflichtung der Quellcode auf Kosten des Verkäufers bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von cablex bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

Diese Bestimmung entbindet den Verkäufer nicht von seiner Leistungspflicht.

14.3 Die Ersatz- und Ausbauteillieferungen sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen des Verkäufers nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

### **15 Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

15.1 Der Verkäufer sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert cablex über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

15.2 cablex übernimmt mit der Lieferung die vom Verkäufer übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

### **16 Erfüllungsort**

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Lieferort oder gegebenenfalls der Installationsort der Hardware.

16.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf cablex über.

### **17 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung**

17.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

17.2 cablex kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Verkäufers auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe übertragen oder abtreten.

### **18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

18.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

18.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

18.3 Gerichtsstand ist Bern.

## Corporate Responsibility

cablex legt die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit fest.

Entsprechend wird deren Einhaltung auch von ihren direkten Lieferanten sowie deren Unterlieferanten gefordert. In Übereinstimmung mit ihren Unternehmenswerten und ihrer Umwelt- und Sozialpolitik erwartet cablex von den Lieferanten und somit auch von deren Unterlieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrnehmen. Dabei steht die gesamte "End-to-End Supply Chain" vom Hersteller über den Lieferpartner zum Nutzer bis hin zum Entsorger im Fokus. cablex bezweckt damit, ein allfälliges unternehmerisches Risiko aufzudecken, um gegebenenfalls Massnahmen ergreifen zu können. Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind auch im Lieferantenbeurteilungssystem und Lieferantenbewertungssystem von cablex als Bewertungskriterien enthalten.

Mit einer regelmässigen Beurteilung der Gesamtleistungen im Rahmen der "Lieferantenbewertung" wird die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung gelegt. Diese Punkte werden auch durch Auditierung vor Ort geprüft.

Im Einzelnen verlangt cablex in diesem Sinne von ihren Lieferanten nachfolgend beschriebenes Verhalten:

### Soziale Verantwortung

Der Lieferant weist folgende soziale Engagements nach:

- Die Gesetzeskonformität im Sozialbereich wird regelmässig überprüft.
- Die Arbeitsbedingungen gemäss SA8000-Standard Elemente 1 – 8 (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit, Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen, Diskriminierung, Disziplinar-massnahmen, Arbeitszeiten, Arbeitsentgelt) werden eingehalten.
- Es werden auch junge Leute ohne spezifisches Fachwissen ins Berufsleben integriert bzw. zuerst ausgebildet.
- Den Mitarbeitenden werden verschiedene Arbeitszeitformen angeboten (z.B. Teilzeit, Telearbeit, Heimarbeit).
- Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht bezüglich der Arbeitsbedingungen.
- Für den Fall von Entlassungen/Massenentlassungen besteht ein branchenüblicher Sozialplan.
- Die "Weisung Anti-Korruption" wird auch von den Lieferanten eingehalten.

### Umweltmanagement

Der Lieferant betreibt mit Vorteil ein zertifiziertes Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder EMAS.

Der Lieferant informiert cablex während der Vertragsdauer umgehend schriftlich über:

- wesentliche Änderungen des UMS
- einen allfälligen Erwerb, Verfall oder Entzug eines Zertifikats
- ein allfälliges Nichtbestehen des Wiederholaudits

Ist kein ISO-14001-/EMAS-Zertifikat vorhanden, garantiert der Lieferant mindestens folgende Aktivitäten:

- Die Gesetzeskonformität im Umweltbereich wird regelmässig überprüft.
- Arbeitsabläufe und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind dokumentiert (z.B. Prozesse, Checklisten, Arbeitsanweisungen).
- Ein Umweltprogramm ist vorhanden, die Umsetzung ist nachweisbar.

- Mitarbeitende mit umweltrelevanten Tätigkeiten sind nachweislich angemessen geschult.
- Die kontinuierliche Verbesserung im Umweltbereich wird mittels interner oder externer Audits überprüft.
- Der Lieferant bezeichnet für alle Umweltbelange eine verantwortliche Person.
- Der Lieferant setzt die hier erwähnten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten sinngemäss durch.

Der gesamte Herstellungsprozess ist auf Umweltrisiken hin zu überprüfen und allfällige Massnahmen sind zu ergreifen. cablex ist über das Resultat sowie über die Umweltrisiken zu orientieren.

### Produktökologie

Allgemeine Anforderungen, die für alle Produkte gelten:

- Der Lieferant stellt sicher, dass im Produktionsbetrieb und in der Zuliefererkette alle geltenden Umwelterlasse eingehalten werden.
- Der Lieferant stellt sicher, dass Produkte selbst in jeder Hinsicht mit der schweizerischen Gesetzgebung (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) konform sind.
- Produkt und Verpackung sind recycling- und entsorgungsgerecht zu gestalten. Wo sinnvoll, ist Rezyklat einzusetzen.
- Die Produkte dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten und müssen umweltverträglich sein.
- Der Energieverbrauch – sowohl des Produktes (sofern zutreffend) als auch für den Produktionsprozess – ist zu optimieren.
- Die Emissionen im Produktionsprozess (gasförmige, Abwasser, Lärm) sind minimal zu halten.
- Vertrieb und Transport sind umwelt- und produktgerecht abzuwickeln.